

Geschenke an Mitarbeiter

I. Allgemeines

Es gibt seit dem Jahr 2007 eine Sonderregelung (**§ 37b Einkommensteuergesetz**), wonach der Arbeitgeber Geschenke an Mitarbeiter pauschal mit 30% zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer versteuern kann. Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Rechnungsbetrag. Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten relevanten Sachzuwendungen auszuüben.

II. Aufmerksamkeiten

Bei Geschenken, die dem Mitarbeiter oder seinen Angehörigen aus einem besonderen persönlichen Anlass gewährt werden, kommt die Pauschalbesteuerung mit 30% nur dann in Betracht, wenn die Grenze von 60 EUR überschritten wird. Geldzuwendungen, auch von geringem Wert, gehören hingegen stets zum Arbeitslohn. Die Freigrenze von 60 EUR kann auch mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden, wenn mehrere persönliche Anlässe vorliegen.

III. Sonstige Sachzuwendungen

Daneben gibt es eine weitere Freigrenze in Höhe von 44 EUR monatlich für Sachzuwendungen ohne persönlichen Anlass (Sachbezugsfreigrenze). Auch hier kommt die Pauschalbesteuerung mit 30% nur bei Überschreiten der Freigrenze in Betracht. Geldzuwendungen gehören auch hier zum Arbeitslohn.

IV. Sozialversicherung

Trotz der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung liegt sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor!

V. Ausschluss der pauschalen Besteuerung

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen für Sachverhalte, für die bereits besondere gesetzliche Besteuerungsregelungen bestehen, z.B.

- der Firmenwagenbesteuerung
- der Bewertung von Sachbezügen mit amtlichen Sachbezugswerten (z.B. Unterkunft)
- bei Anwendung des sogenannten Rabattdreibetrages
- bei allen Pauschalierungen mit einem Pauschsteuersatz von 15% oder 25% (z.B. Fahrtkostenzuschüsse bei Pkw-Nutzung, Übereignung von Personalcomputern, Zuschüsse zur Internetnutzung des Mitarbeiters)

VI. Fazit

Der möglichen pauschalen Versteuerung steht derzeit leider die Beitragspflicht in der Sozialversicherung gegenüber.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.